

## **Satzung des Vereins**

**„Bundesverband deutscher Internet-Portale e. V. (BDIP).“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband deutscher Internet-Portale (BDIP)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein organisiert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern, informiert und berät sie sowie vertritt die Interessen der Mitglieder im gesellschaftlichen und politischen Raum auf nationaler und auf internationaler Ebene.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die einen Mediendienst unter der Domain einer Kommune, Gebietskörperschaft oder anderen öffentlichen Institution betreibt, über die staatliche und private Informationen abgerufen werden können sowie Transaktionen angeboten werden.
2. Der Vorstand kann empfehlen, dass auch Betreiber solcher Mediendienste als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die keinen staatlichen Bezug aufweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Dienstleister für Betreiber von Internet-Portalen aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit.
4. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag einen Vertreter zu benennen, der die Interessen der juristischen Person im Verein wahrnimmt. Der Vertreter kann sich durch eine von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
5. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod, Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
  - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes in dem Fall, daß ein Mitglied – ohne Stundung beantragt zu haben - für mindestens zwei Fälligkeitszeitpunkte die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnung muß nur an die letzte dem Verein bekannte Anschrift und kann auch per E-Mail erfolgen;
6. Mediendienste politischer Parteien oder weltanschaulicher Vereinigungen sowie solcher Dienste, die den Ethikcode des Verbandes (Anlage) widersprechen, können nicht Mitglied des Verbandes sein.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Das Kuratorium

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - b) die Ausschließung eines Mitgliedes gem. § 3 c der Satzung,
  - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  - d) Die Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das entsprechende Mitglied hiergegen nicht schriftlich widerspricht. Hierzu ist jedes Mitglied des Vorstands allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift versandt werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern auf Anforderung des Vorstandes eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. § 3 Ziffer 4 bleibt unberührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden.
5. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

### **§ 6 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand hat mindestens zwei und höchstens fünf Mitglieder, von denen mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder des Verbandes kommen sollte.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt den 1. Vorsitzenden des Vereins.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Nachfolger bestellt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam außergerichtlich und gerichtlich.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit eingeschränkt, als der Vorstand nur über das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget verfügen kann. Der Vorstand ist nicht berechtigt, über Beträge zu verfügen, die nicht von dem vorhandenen Guthaben des Verbandes gedeckt sind.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per E-Mail - gefasst werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Vorstand sich selbst geben kann.
8. Die Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu speziellen Fragestellungen zu berufen.

### **§ 7 Kuratorium**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in der Ausübung seiner Geschäfte zu beraten. Mitglieder des Kuratorium können alle Mitglieder des Vereins sowie Nichtmitglieder sein. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben wird.
2. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Sie kann auch unterschiedlich hohe Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen, deren Differenzierung sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und/oder an der Intensität der Nutzung der Angebote des Vereins zu orientieren hat.

### **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren.